

# Kreis-Blatt



für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 38.  
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Gms und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 104

Diez, Donnerstag den 4. Mai 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

über die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

#### § 2.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, die Verschollene habe das Ereignis überlebt.

#### § 3.

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

#### § 4.

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

#### § 5.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

#### § 6.

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

#### § 7.

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

#### § 8.

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

#### § 9.

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsorts des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

#### § 10.

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozessordnung gebunden.

#### § 11.

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

#### § 12.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

...gegen die Ablehnung des Antrags, so ist der Antragsteller der für tot erklärter ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15.

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage. Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16.

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17.

In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschiedenen bekannt sind, eine mit dem Dienstiegel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienstiegel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18.

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozessordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozessordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler  
In Vertretung:  
Lisco.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln: er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deibück.

**Bekanntmachung**

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundfällen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundfälle des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Bahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Bahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. S. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Feueresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deibrück.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 25. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List und Co. zu Magdeburg-Südost, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Madebeul-Dresden ermächtigt.

Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) anderweit abgegeben werden.

§ 3.

Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus; sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie Limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlenäure) gestatten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßholz hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

§ 4.

Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

§ 5.

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 6.

Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

Berlin, den 25. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deibrück.

III. 2001 W. f. S. Berlin W. 9, den 18. April 1916.  
J.-Nr. II b. 4568 W. f. S. Leipziger Straße 2.  
V. 12361 W. d. J.

**Bekanntmachung.**

Uebet den Umfang des Begriffs „Zucker“ im Sinne der Bekanntmachung über die Vereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 923) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf folgendes aufmerksam machen.

Nach der Absicht der Verordnung ist unter Zucker Rüben- und Rohrzucker zu verstehen, und zwar in jeder Form und Art. Hiernach trifft die Beschränkung insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten, Melis, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckersirupe, Zuckerabläufe, flüssige Raffinaden, endlich sogenannten Kunsthonig o. dgl., Honigstrup, Fruchtstrup, Invertzucker.

Unerheblich ist es, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprunges ist.

Stärkezucker und Stärkestrup fallen nicht unter diese Verordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Freund.

**Bekanntmachung**

Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß unsere Gefangenen im Ausland, namentlich in Rußland, die an sie gerichteten Pakete, Briefe, Karten und Geldsendungen nicht erhalten. Abgesehen von anderen Umständen liegt dies wohl zum großen Teil daran, daß die für die Kriegsgefangenen bestimmten Sendungen mangelhaft adressiert sind. Dies gilt insbesondere von den nach Rußland bestimmten Sendungen, wo Sprache und Schrift besondere Schwierigkeiten bieten und häufig dazu führen, daß die Gefangenen selbst ihre Adressen falsch oder ungenau angeben. Es empfiehlt sich deshalb dringend, daß die von Vereinen oder Privatpersonen an Gefangene im Ausland gerichteten Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen durch Vermittlung der für diesen Zweck bestehenden Auskunftsstellen vom Roten Kreuz gehen. Als solche besteht die Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche in Wiesbaden, Schloß, soweit der Unterlahnkreis in Betracht kommt. Diese Stellen besitzen Verzeichnisse der Gefangenenlager im Ausland, sie sind über die in Deutschland und im Ausland für den Postverkehr getroffenen Bestimmungen unterrichtet und können auch sonst Auskunft über Lager- und Postverhältnisse geben.

Ich eruche die Herren Bürgermeister, die Beteiligten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

**Der Vorsitzende  
Duberzatt.**

**Nichtamtlicher Teil.**

**Aus dem Gerichtssaal.**

**Brotkartenhandel.** Auch die Spitzbuben richten ihr heimliches Gewerbe kriegsmäßig ein. Ein nicht unlohnendes Diebesgeschäft ist das Stehlen von Brotkarten, für sie in Fehlerkreisen großer Bedarf herrscht, da der Abfah leicht und einträglich zu bewerkstelligen ist. Von der 3. Hilfsstrafkammer in Berlin wurde der Händler August Dolling zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte Brotkarten, die aus einem Einbruchsdiebstahl in den Räumen einer Brotkommission herührten, auf der Straße und in Kneipen zu 30 Pfennig das Stück verkauft. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß der Handel mit Brotkarten sehr flott betrieben werde und er nicht habe wissen können, daß die ihm von einem Unbekannten verkauften Karten gestohlen waren. Der Staatsanwalt hatte 1 Jahr 6 Monat Gefängnis beantragt.

**Vermischte Nachrichten.**

\* **Eine heitere türkische Manövererinnerung an Golt-Pascha** erzählt Imhoff Pascha. Bei den Manövern im Jahre 1909 hatte eine Division die Lundscha auf einer Pontonbrücke überschritten. Trotz der Tagesanstrengung marschierten die Truppen frisch nach ihren Bestimmungsorten. Die Stäbe blieben noch zurück; es erfolgte eine Besprechung und dann hieß es: Auf nach den Quartieren! Die Manöverleitung hatte noch etwa 15 Kilometer zurückzulegen, gelangte erst nach eingebrochener Dunkelheit auf die Hochebene östlich des Flusses und verirrt sich in dem weglassenen Gelände. Wir standen ratlos auf freiem Felde; kein Licht war zu sehen, kein Geräusch zu hören. Man beriet, was zu tun sei; Erkunder wurden abgesandt, sie kamen resultatlos zurück. Plötzlich sagte der Feldmarschall: „Imhoff-Pascha, bellen Sie!“ Ich glaubte nicht recht gehört zu haben und fragte: „Was soll ich tun?“ — „Ral bellen, feste bellen“, lautete die Antwort. Als Offizier gewohnt, jeden Befehl sofort auszuführen, bellte ich so laut und, wie man mir später versicherte, sehr schön und eindringlich: „Wau, wauwau, wau!“ Es dauerte keine halbe Minute und der Erfolg der Maßregel war uns klar. Von vorwärts antwortete ein Dorfstörer! Vergnügt schlug sich der Feldmarschall auf den Oberschenkel und rief: „Sehen Sie, der ist auf den alten Trick wieder hineingefallen. Dort reiten wir hin.“

...te... Man sagt bekanntlich, Dichter seien Propheten. Und in der Tat hat ja a. B. die 100 jährige Wiederkehr des Geburtstages Goethes (17. Oktober 1915) zur Genüge dargestellt, wie dieser Dichter u. a. Deutschlands Weltberuf und selbst den jetzigen Weltkrieg klar vorausah. Unter den englischen Dichtern hat wohl keiner so tief und wahr seines Volkes Eigenart erkannt und durchschaut, wie Shakespeare, dessen 300jähriger Todestag auf den 23. April dieses Jahres fiel. Aber was noch mehr sagen will: keiner hat wohl je so offen und unverblümt seinem Volke die bittersten Wahrheiten gesagt wie dieser größte Dichter der Briten, und es gewährt heute, wo aller Welt die Augen über den wahren Charakter John Bulls geöffnet werden, einen eigenen Reiz, einige der treffendsten Aussprüche Shakespeares über seine Landsleute zusammenzustellen: Fülle deinen Beutel mit Geld. (Zigo) So wissen wir, wie gewichtigt helles Volk, — Mit Krümmungen und listigem Probieren — Durch einen Umweg auf den Weg zu kommen. (Polonius.) Woll'n wir mit Gründen der Berührung hier reden, — So schließt die Tor' und schläft'. (Troilus und Cressida.) Auf Euer Haupt — Kommt' nur der Waisen Schrei, der Wittwen Tränen, — Der Toten Blut, verlassener Mädchen Klagen — Um Gatten, Väter und nur Auerlobte. (Heinrich 5.) Nie farbte nackte, saule Pollstik — Das, was sie schaffte, mit so herben Wunden. (Heinrich 4.) Die armen Engländer, — Wie Opfer sitzen sie beim Wachen Feuer, — Erwägend still die morgende Gefahr. (Heinrich 5.) Ja, England, eingefasht vom stolzen Meer, — Des Felsgestade jeden Wellensturm — Des neidischen Neptuns wirft zurück, — Ist nun in Schmach gefasht. (Richard 2.) Den Schluß mache folgender Ausspruch aus „Richard 2.“, der wie ein Epilog zu Englands Anteil am Weltkriege gemahnt: „Du hast vollbracht — Ein Werk der Schande mit verrückter Hand!“

**Literarisches.**

**Der Lärmer** (Kriegsausgabe) Herausgeber: J. E. Fehr. v. Grotthuß. Vierteljährlich (6 Hefte) 4 Mt 50 Pfg., Einzelheft 80 Pfg. Probeheft portofrei (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer) Aus dem Inhalt des ersten Maiheftes: Friedensbedingungen und Friedensbürgschaften. Von Professor Paul Feucht. — Ein Vorkämpfer Rußlands in Oesterreich. Von Paul Dehn. — Mein „Gottesländchen“. Von Edgar Worms — Hindenburg. — Die militärische Vorbereitung und die Jugendorganisation in Oesterreich. Von Prof. Profumer. Die Friedensbewegung in England vom Baltentande. Von Dr. Richard Vahr.

**Zu Haustrinkuren**

sämtliche gangbaren

**Mineralwässer**

in stets frischester Füllung empfiehlt

**Rudolf Eisseller, Mineralwasserhandlung,  
Bad Ems, Telefon 25.**

9156)

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Seid sparsam im Brotverbrauch!**